

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 173.

Sonnabend den 22. Juni.

1867.

## Bekanntmachung,

die Abänderung einiger den innern Verkehr auf den Preussischen Telegraphenlinien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen zur Telegraphenordnung für die Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Bereine betreffend, vom 18. Juni 1867.

Die nachfolgende von dem Königl. Preussischen Staats-Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassene Bekanntmachung:

„Berlin, den 12. Mai 1867. Vom 1. Juli c. ab treten in den zu der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Bereine gehörigen, den inneren Verkehr auf den Preussischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen folgende Veränderungen ein:

§ 12 sind das erste und zweite Alinea der zusätzlichen Bestimmungen zu streichen und ist dafür zu setzen:

„Für solche Depeschen, welche bei Preussischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preussischen Stationen endigt, beträgt (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereinstarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren:

für die erste Zone 5 Sgr.  
für die zweite Zone 10 „  
für die dritte Zone 15 „

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschließenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone durchschnittlich gegen 11 bis 18, die zweite Zone durchschnittlich gegen 44 $\frac{1}{2}$  bis 52 $\frac{1}{2}$  Meilen directer Entfernung begrift.“

§ 17 erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Für Depeschen von und nach Preussischen Stationen ist die Vielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2 $\frac{1}{2}$  Sgr. zu erheben.“

§ 22 erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschickener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Preussischen Stationen nur 2 $\frac{1}{2}$  Sgr.“

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
gez. Graf von Ipenplig.“

wird für das Königreich Sachsen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Dresden, den 18. Juni 1867.

Finanz-Ministerium.  
Für den Minister: von Schimpff.

## Verbot.

Alles unbefugte Fischen und Krebsen im Parthefflusse im Bereiche der Schönsfelder Flur wird hiermit unter Hinweis auf die Strafbestimmungen in §. 1 und 2 unter 6 des Gesetzes vom 11. August 1855 über Forst-, Wild- und Fischdiebstähle verboten, ebenso das Baden darin außer dem Bereiche der dort befindlichen Badeanstalten wegen vieler gefährlicher Stellen in der bezeichneten Gegend des Flusses ernstlich untersagt und sind die Polizeiorgane Behufs der Aufrechterhaltung gegenwärtigen Verbots zu strenger Aufsichtsführung und Einschreitung nöthigenfalls durch Arrestur der Zuwiderhandelnden angewiesen.

Leipzig, den 18. Juni 1867.

Königliches Gerichtsamt I.  
Eigendorf. Schilling.

## Bekanntmachung.

Zur Dammschüttung der Alexanderstraße auf der Strecke von der Wendelssohnstraße bis zur Grundstücksgrenze der 4. Bürgerschule wird Schutt angenommen und das mindestens 8 Cubitellen haltende Fuder mit 7 $\frac{1}{2}$  Ngr. vergütet.

Leipzig, den 20. Juni 1867.

Des Rathes Bau-Deputation.

## Verpachtung.

Die diesjährige Obstnutzung auf der Meckauer Straße vom Magdeburg-Leipziger Bahnübergang bis zur Flurgrenze der Petscher Markt soll an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten verpachtet werden. Es haben sich darauf Reflectirende Dienstag den 25. Juni Vormittags 9 Uhr in der Marktalls-Expedition einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weitere Nachricht zu gewärtigen.

Leipzig, den 20. Juni 1867.

Des Rathes Straßenbau-Deputation.

## Verpachtung.

Die diesjährige Grasnutzung auf einigen von den Wasserregulirungsarbeiten betroffenen Wiesenparcellen soll im Wege der Licitation an Ort und Stelle verpachtet werden.

Pachtlustige haben sich Dienstag den 25. Juni a. e. Nachmittags 3 Uhr am Frankfurter Thore einzufinden.

Das Nähere ist in der Marktalls-Expedition zu erfahren, wo auch die Pläne ausliegen.

Leipzig, den 21. Juni 1867.

Des Rathes Oekonomie-Deputation.

## Holz-Auction.

Sonnabend den 22. Juni d. J. sollen Nachmittags 2 Uhr an der Pfaffenborfer Straße die daselbst zum Theil stehenden zum Theil gefällten Pappeln und Weiden unter den im Termin öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen, welche auch vor dem Bauamt einzusehen sind, an den Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 19. Juni 1867.

Des Rathes Bau-Deputation.